

Handlungsfeld

3. Erziehung und Bildung

Abschließender Textentwurf der Senatorin für Bildung und Wissenschaft

a) Zielvorgaben UN – Behindertenrechtskonvention

Der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention verlangt, dass die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem gewährleisten. Menschen mit Behinderung sollen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einer inklusiven, hochwertigen Schulbildung haben. Ebenfalls ist ein individuell gestaltetes Unterstützungssystem zu schaffen, welches die Teilhabe an einer wirksamen Bildung ermöglicht.

Im Aktionsplan der Bundesregierung wird dies wie folgt beschrieben:

„Alle Kinder und Jugendlichen haben in Deutschland das Recht auf eine unentgeltliche, angemessene schulische Bildung, Förderung und Unterstützung: Die bundesweit geltende Schulpflicht bzw. das Recht auf kostenlosen schulischen Unterricht gilt für behinderte wie nichtbehinderte Kinder und Jugendliche.“

Absatz 5 verlangt weiter, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und Lebenslangem Lernen haben.

b) Rahmenbedingungen und bisherige Maßnahmen

Bremen definiert Inklusion im Bereich Bildung nicht nur in Hinblick auf die gemeinsame Beschulung von nicht behinderten und behinderten Kindern und Jugendlichen, sondern auf die Förderung **aller** Schülerinnen und Schüler – angefangen von der Einschränkung im kognitiven Bereich bis hin zur Hochbegabung, unbeachtet der Weltanschauung, Religion oder sozialer und kultureller Herkunft.

Bei der Umsetzung ist der Blick auf einen Prozess in seiner gesamten Komplexität gerichtet.

Bereich der schulischen Bildung

Seit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes 2009 haben die Bremer Schulen laut §3, Absatz 4 den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

Voraussetzung für das Gelingen einer solchen umfangreichen Reform ist es, **die Bremer Schulentwicklung als Ganzes** zu betrachten. So war es zunächst entscheidend, dass die Schulen sich der Reform zur Oberschulentwicklung, der Entwicklung zu Ganztagschulen, der Neuausrichtung der Grundschulen und der Gymnasien stellen. Neue Unterrichtsmethoden wie z.B. der Weg zum individualisierten Unterricht sowie die Orientierung am Projektunterricht, die Einführung der Jahrgangsarbeit und auch jahrgangsübergreifender Arbeit sind Basis für gelingende Inklusion.

Inklusiv unterrichten bedeutet, miteinander dafür zu sorgen, dass individuell optimal gelernt werden kann.

Das heißt, alle in Schule und für Schule Tätigen stellen sich gemeinsam der Herausforderung, gestalten den Prozess kommunikativ (betrachten ihre Aufgaben nicht additiv, sondern setzen alles miteinander in Kommunikation).

Die inklusive Schule benötigt Unterstützungssysteme:

- noch bestehende Spezialförderzentren für sonderpädagogische Förderbedarfe Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung, die einerseits die überregionalen Aufgaben noch erfüllen müssen und andererseits der Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler dienen, denen es aufgrund der Bedingungen bereits möglich ist, in der Regelschule am Unterricht teilzunehmen (mobile Dienste)
- neu geschaffene Zentren für unterstützende Pädagogik, die zu einem großen Teil die Aufgaben erfüllen, die vorher von den Förderzentren erfüllt wurden. Mit der Einrichtung von Zentren für unterstützende Pädagogik werden der Erhalt der Fachlichkeit der allumfassenden Förderung und der fachgerechte Einsatz der benötigten Ressourcen gesichert.
- regionale Beratungs- und Unterstützungszentren, die als außerschulische Einrichtung für die Schule und die Eltern tätig sind.

Bereich der Hochschulbildung

Das Bremer Hochschulgesetz legt in der grundlegenden Vorschrift des § 4 Abs. 6 fest, dass die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden mitwirken und die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden berücksichtigen. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule selbständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können.

Gem. § 4 Abs 11 BremHG wirken die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Menschen mit Behinderung in der Forschung und Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei.

Inklusion ist damit eine übergreifende Entwicklungsaufgabe, die auch über die Beseitigung individueller Nachteile hinaus Forschung und Lehre umfasst.

An allen staatlichen Hochschulen sind Behindertenbeauftragte benannt.

Der **Zugang zu Hochschulbildung** wird unterstützt durch eine Härtefallquote von 5 % für Studienbewerber, die eine Behinderung oder chronischer Krankheit haben, Kinder erziehen oder Angehörige pflegen. Weiterhin sind im Zulassungsverfahren individuelle Nachteilsausgleiche möglich..

Gemäß § 31 BremHG sind behinderten und chronisch kranken Studierenden **Nachteilsausgleiche insbesondere beim Studium, der Studienorganisation und –gestaltung sowie bei den Prüfungen** zu gewähren.

Beratung erhalten behinderte Studienbewerberinnen und Bewerber bzw. Studierende bei den Ansprechpartnern für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit. An den großen Hochschulen dienen spezielle Beratungsstellen und umfassende Internetportale als erste Anlaufstelle, an den kleineren Hochschulen findet die Beratung individuell statt. Die allgemeinen Informationsangebote der Hochschulen berücksichtigen die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und sind barrierefrei zugänglich.

Bei Neubauten und großen Umbauten an den Hochschulen und der Staats- und Universitätsbibliothek werden die aktuellen Maßstäbe **barrierefreien Bauens** berücksichtigt. Darüber hinaus sollen auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bestehende Barrieren nach Möglichkeit beseitigt oder entschärft werden. Hochschulen sollen Sanierung- und Instandsetzung von öffentlich zugänglichen Bereichen nach Maßgabe der aktuellen Maßstäbe vornehmen, so weit daraus keine unververtretbaren Mehraufwendungen entstehen.

Die Einrichtungen des Studentenwerks sind barrierefrei zugänglich und es gibt barrierefreie Appartements.

Bereich der Weiterbildung

Gemäß § 1 (3) Bremisches Weiterbildungsgesetz (WBG) steht Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes **allen Erwachsenen** nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauung oder **das Vorliegen einer Behinderung offen**.

§ 2 (1) *Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen, ... die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, **Behinderung** oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden **Ungleichheiten** zu **überwinden** und besondere **biographische Umbruchstationen** zu **bewältigen**.*

- Das Konzept des lebenslangen Lernens (als Anlage zur Verordnung im WBG) ist Bestandteil sowohl der institutionellen Förderung als auch der Programmförderung gemäß § 6 WBG

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen im Bereich Schulische Bildung

Maßnahme Zielsetzung	Federführung weitere Beteiligte	Zeitraumen der Umsetzung
<u>Zielsetzungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inklusion als Mittelpunkt des Reformprozesses 2. Qualitätsentwicklung des inklusiven Prozesses an Bremer Schulen 		fortlaufend
<u>Maßnahmen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von Standards inklusiver Schule 	Referat 24 und 21	2014 fortlaufend
<ol style="list-style-type: none"> 2. Qualitätsstandards für ZuP 	Referat 24	2014
<ol style="list-style-type: none"> 3. Berufsorientierung unter dem Aspekt der inklusiven Beschulung <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption und Standards zur Umsetzung der Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf • Berufsorientierung unter dem Aspekt der Möglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt (insbesondere im Bereich der kognitiven Beeinträchtigungen) 	Referat 24 und 21 unter Beteiligung von Referat 22	2015 2015 fortlaufend
<ol style="list-style-type: none"> 4. Inklusion an Berufsbildenden Schulen <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Standards zur Umsetzung der Inklusion an Berufsbildenden Schulen (z.B. Barrierefreiheit) • Konzeption zur Einrichtung von ZuP an Berufsbildenden Schulen • Begleitmaßnahmen entwickeln, abstimmen und umsetzen 	Referat 22 unter Beteiligung Referat 24 und Referat 14 Landesinstitut Schule	2017 fortlaufend
<ol style="list-style-type: none"> 5. Inklusion und Ganztag <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Standards für alle Schulstufen 	Referat 25 unter Beteiligung Referat 24	2015
<ol style="list-style-type: none"> 6. Mobiler Dienst für die sonderpädagogischen Förderbereiche Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung der Konzeption für die jeweiligen Förderbereiche • Umsetzung der Forderungen in der VuP 	Referat 24	2014

7. Umsetzung des Entwicklungsplans Migration und Bildung	Referat 21 unter Beteiligung mit Referat 24	2014 fortlaufend
8. Konzeption zur Bildung von Peer Groups für beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler unter der Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungsstufen	Referat 24 unter Beteiligung Referat 21 und 22	2015
9. Fortbildungen <ul style="list-style-type: none"> • Begleitprogramm zur Umsetzung des inklusiven Prozesses an Bremer Schulen 	Landesinstitut Schule	2014 forlaufend
10. Konzeption und deren Umsetzung zum Einsatz der Assistenz in Schule	Referat 25 Senatorin für Sozialkes, Kinder, Jugend und Frauen	2014 fortlaufend
11. Fortschreibung des „Entwicklungsplans Inklusion“	Referat 21 und 24	2015 fortlaufend
12. Planung einer Öffnung der Spezialförderzentren hin zur Regelschule bei Erhalt der bestehenden Ressourcen für besondere Bedarfe	Referat 21 und 24	Ab 2018
13. Gebärdensprache <ul style="list-style-type: none"> • Einführung/ Anerkennung der Gebärdensprache als zweite Fremdsprache • Gebärdensprache als Angebot auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaften in der allgemeinbildenden Schule 	Referat 20, 21 und 24 Landesverband der Gehörlosen	Vorbereitung ab 2015
14. Weiterentwicklung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Dienste • Schulgänzende und schulersetzenende Maßnahmen im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung 	Referat 25 Senatorin für Sozialkes, Kinder, Jugend und Frauen	2014 fortlaufend
15. Evaluation des inklusiven Prozesses an Bremer Schulen	Referat 20	2017 fortlaufend
16. Barrierefreiheit in Schulen <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der bestehenden Barrieren in Schulen • Abbau der bestehenden Barrieren bei Modernisierung, Umbau und Instandhaltung der Schulen 	Referat 14	fortlaufend

Maßnahmen im Bereich Wissenschaft

Maßnahme Zielsetzung	Federführung weitere Beteiligte	Zeitraumen der Umsetzung
<u>Zielsetzungen:</u> 1. Das Thema Inklusion in allen Hochschulen konzeptionell verankern. 2. Den rechtlichen Rahmen an die Erfordernisse der UN-BRK anpassen.		fortlaufend
<u>Maßnahmen:</u> 1. Aufnahme des Themas Inklusion in den Zielvereinbarungen zwischen senatorischer Behörde und Hochschulen. Mindestinhalt: Inklusionskonzepte für alle Hochschulen	SBW Abt. 3 und Hochschulen	ab 2014
2. Überprüfung des Landesrechts hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Einführung des Ziels Inklusive Hochschule • Prüfung der Erhöhung der Härtefallquote • Ausweitung der Härtefallquote auf den Zugang zu Masterstudiengängen 	SBW Abt. 3 und Hochschulen	2014
3. Beteiligung an der Gesetzesinitiative zur Erneuerung des Sozialrechts, mittels derer die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs an moderne, politisch gewollte Bildungsverläufe angepasst wird	Soziales	
4. Überprüfung der Praxis der Vergabe der Eingliederungshilfe für behinderte oder chronisch kranke Studierende	Soziales	
5. Verbesserung der Übergänge zu Beginn und Ende des Studiums	Schulen, Hochschulen, Arbeitsagenturen	

Maßnahmen im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes

Maßnahme Zielsetzung	Federführung weitere Beteiligte	Zeitraumen der Umsetzung
<p><u>Zielsetzungen:</u></p> <p>1. Inklusion als einen Arbeitsschwerpunkt des Landesausschusses für Weiterbildung vereinbaren.</p> <p>2. Das Thema Inklusion mittelfristig in allen geförderten Weiterbildungseinrichtungen systematisch verankern.</p>	SBW	Debatte im Landesausschuss für Weiterbildung hat 2014 begonnen. Der Ausschuss hat auf seiner konstituierenden Sitzung am 07. März 2014 eine kontinuierliche Beratung des Themas Inklusion beschlossen.
<p>1. Die in der Verantwortung der Einrichtung stehende Umsetzung durch das jeweilige Qualitätsmanagementsystem sicherstellen.</p>	SBW	Fortlaufend
<p>2. Barrierefreiheit und Hinweise auf Barrierefreiheit bei den anerkannten Weiterbildungseinrichtungen</p>	SBW und anerkannten Weiterbildungseinrichtungen	Fortlaufend: Viele Einrichtungen sind barrierefrei, trotzdem gibt es noch Einschränkungen. Da die Einrichtungen die Baumaßnahmen eigenständig finanzieren müssen, kann der Ausbau nicht zentral gesteuert werden.
<p>3. Angebote für Menschen mit Behinderungen öffnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Zugänge, Inhalte und Begegnungen organisieren, • Best Practise erproben und auswerten, • Konzepte weiterentwickeln 	SBW und anerkannte Einrichtungen	Fortlaufend

<p>4. Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in den anerkannten Weiterbildungseinrichtungen anregen</p>	<p>SBW, LAWB</p>	<p>Fortlaufend</p>
<p>5. Angebote im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung erhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das ressortübergreifende Bremen Konzept für Alphabetisierung und Grundbildung umfasst Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung. Deren Umsetzung und deren Finanzierung sollen im angemessenen Umfang sichergestellt werden. 	<p>SBW, Bremer Bündnis für Alphabetisierung und Grundbildung</p>	<p>Fortlaufend bis 2022: Derzeit versucht das Land ESF-Mittel einzuwerben, um ab 2014 Maßnahmen der Alphabetisierung und Grundbildung mit ESF-Mittel zu finanzieren.</p>